



# Mitteilungsblatt

## Nr. 11 - 2017

Inhalt:

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
postgradualen berufsbegleitenden Master-  
studiengang Klinische Sozialarbeit der Ka-  
tholischen Hochschule für Sozialwesen Ber-  
lin**

(StuPO-KlinSA-MA)

Seiten: 1 – 6

Datum: 12.12.2017

Herausgeber:

Der Präsident der

Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) Köpeni-  
cker Allee 39 - 57

10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 15.11.2017 die „Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB hat dieser Ordnung am 07.12.2017 zugestimmt.

Die geänderte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit wird vom Präsidenten der KHSB in Kraft gesetzt.

Berlin, 12.12.2017

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident



---

## **Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit der KHSB (StuPO-KlinSA-MA)**

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 15.11.2017 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB hat dieser Ordnung in der Sitzung am 07.12.2017 zugestimmt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Allgemeine Ziele des Studiengangs Klinische Sozialarbeit
- § 4 Studienziele und Schlüsselqualifikationen
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Gebühren
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 10 Studienangebot, Art(en) und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)
- § 12 Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterthesis
- § 14 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote
- § 15 Zeugnis und Urkunde
- § 16 Inkrafttreten

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Klinische Sozialarbeit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“. Die Vorschriften der „Allgemeinen Ordnung für Studium und Prüfungen an der KHSB“ sind maßgeblich, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält.

## § 2

### **Abschlussgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss aller Studienmodule wird von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin der akademische Grad

„Master of Arts“ (M.A.)

verliehen.

## § 3

### **Allgemeine Ziele des Studiengangs Klinische Sozialarbeit**

Das Masterstudium führt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und Handlungskonzepten psychosozialer Versorgung. Es ist an Lebenslagen ausgerichtet, die durch psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Psychotraumata oder Behinderungen geprägt sind. Es geht dabei insbesondere um Menschen, die von komplexen – soziopsychosomatisch zu verstehenden – Problemen betroffen oder bedroht sind. Die Studierenden werden auch auf Aufgaben in der Leitung von Einrichtungen, bei der Personalführung und der Konzeptentwicklung sowie in der anwendungsorientierten Forschung vorbereitet.

## § 4

### **Studienziele und Schlüsselqualifikationen**

- (1) Im Studium der Klinischen Sozialarbeit werden Schlüsselqualifikationen erworben bzw. vertieft, mit denen die Absolventinnen und Absolventen in den Feldern der Klinischen Sozialarbeit erfolgreich tätig sein und ein eigenständiges, professionelles Profil (weiter-) entwickeln können. Dabei stehen folgende Methoden im Mittelpunkt:
  - soziale Anamnese und soziale Diagnostik;
  - Case Management;

- Beratung;
- Sozialtherapie.

(2) Darüber hinaus stehen wesentliche Qualifikationsaspekte klinisch-sozialarbeiterischer Profession im Vordergrund. Dazu gehören:

- Ressourcenaktivierung;
- Sozialarbeitsforschung;
- Führungs- und Leitungskompetenz;
- Konzept- und Projektentwicklung;
- Qualitätsmanagement und Evaluation;
- gesellschaftliche und sozialpolitische Einflussnahme;
- ethische Reflexion professionellen Handelns.

## **§ 5**

### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Neben den in der Immatrikulationsordnung aufgeführten Voraussetzungen sind Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinischen Sozialarbeit ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben. Die für den Masterabschluss fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte können gemäß § 11 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Studiengänge der KHSB (AAO) in Verbindung mit der Richtlinie zu § 11 AAO durch nachgewiesene Leistungen anerkannt oder angerechnet oder zusätzlich erworben werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anererkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen oder keine anrechenbaren außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeit vor, können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Disputation der Masterthesis nachweisen.
- (3) Während der gesamten Studiendauer soll eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen werden.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsstudiengang und gem. § 4 der Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren an der KHSB gebührenpflichtig. Die Sozialbeiträge zum Studierendenwerk und die der Studierendenschaft der KHSB sind in der Teilnahmegebühr enthalten.

## § 7

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester. Dies entspricht einem Vollzeitstudiengang von drei Semestern.

## § 8

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot umfasst insgesamt 8 Studienmodule, die sich aus verschiedenen, thematisch miteinander verknüpften Bausteinen zusammensetzen.
- (2) Der Umfang der Pflichtveranstaltungen beträgt insgesamt 57 Semesterwochenstunden.
- (3) Im Modul 6 werden die Bausteine 6.2, 6.3 und 6.4 als Wahlpflicht angeboten. Mindestens zwei Bausteine müssen absolviert werden.
- (4) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (5) Das Masterstudium endet mit dem Abschluss der in § 10 dieser Ordnung vorgesehenen Anzahl von Studienmodulen.

## § 9

### Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die in den jeweiligen Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Für die Erstellung der Masterarbeit steht grundsätzlich der Zeitraum des fünften Semesters zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum für den Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit und den Termin für die Disputation so fest, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Art(en) und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bestimmungen über Studienmodule und ihre Zertifizierung sind in der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen“ an der KHSB geregelt.

## § 10

### Studienangebot, Art(en) und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module sind in einem Modulhandbuch für den Studiengang beschrieben.
- (2) In der folgenden Tabelle sind die Semesterwochenstunden (SWS), die zu erbringenden Prüfungsleistungen (PL) und die entsprechende Arbeitsbelastung in Stunden (Workload [h]) zusammengefasst. Zudem werden die dafür vergebenen Credits ausgewiesen, die dem Modul nach der Europäischen Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet sind.

(3) Die für das jeweilige Modul zugelassenen Arten der Prüfungsleistungen, Klausur (KI), Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA), mündliche Prüfung (mP) und Portfolio (Pf), sind in der Spalte „Arten PL“ angegeben. Sie sind in der Allgemeinen Ordnung geregelt.

(4) Als Prüfungs- und Studienleistungen sind zu erbringen:

	<b>Studienmodule</b>	<b>SWS</b>	<b>PL</b>	<b>Arten PL</b>	<b>Status</b>	<b>Credits</b>	<b>Workload (h)</b>
M 01	Theoretische Fundierung der Klinischen Sozialarbeit	6	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ be-notet	12	360
M 02	Methodisches Handeln I	8	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ be-notet	10	300
M 03	Methodisches Handeln II	6	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ unbe-notet	10	300
M 04	Leitungskompetenz und Sozialmanagement	8	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ unbe-notet	10	300
M 05	Empirische Sozialforschung	6	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ be-notet	10	300
M 06	Klinische Sozialarbeit und besondere Lebenslage	15	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ Wahlpflicht/ be-notet	12	360
M 07	Anthropologie und Ethik n	4	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ be-notet	6	180
M 08	Masterthesis	1	1	Masterthesis und Disputation	Wahlpflicht/ be-notet	20	600
	<b>Gesamt</b>	<b>57</b>	<b>8</b>				<b>2700</b>

(5) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art(en) der Prüfungsleistung(en) in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über Art(en) und Zahl der Prüfungsleistung(en) zu informieren.

- (6) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfungs- oder Studienleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **§ 11**

### **Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)**

- (1) Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls regelt § 28 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.
- (2) Der zeitliche Arbeitsaufwand für ein Modul wird durch die Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend § 29 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ ausgedrückt.
- (3) Die Berechnung der Leistungspunkte regelt § 30 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.

## **§ 12**

### **Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der mündlichen Prüfung (Disputation).

## **§ 13**

### **Zulassung zur Masterthesis**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist von der Studentin oder dem Studenten schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Erstellung einer Masterthesis ist der Nachweis von mindestens 6 erfolgreich abgeschlossenen Modulen.
- (4) Nach Eingang des Zulassungsantrags im Prüfungsamt ist über diesen unverzüglich durch den Prüfungsausschuss zu entscheiden. Die Zulassung erfolgt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides.

## **§ 14**

### **Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Der Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit ist erfolgreich beendet, wenn alle Studienmodule erfolgreich abgeschlossen und die Anzahl von 90 Anrechnungspunkten (Credits) erreicht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote regelt § 33 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.

## **§ 15**

### **Zeugnis und Urkunde**

- (1) Wer alle Studienmodule abgeschlossen und gemeinsam mit dem ersten Hochschulabschluss in der Regel 300 Credits erreicht hat, erhält ein Zeugnis sowie eine Masterurkunde. In das Zeugnis werden die Noten der jeweiligen Studienmodule aufgenommen. Mit der Masterurkunde wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Ergänzend zur Masterurkunde stellt die KHSB ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache aus.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.